



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.09.2016



Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Abteilung Straßenbau des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat am 20.07.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Verlegung des Rieper Forstgrabens an der Kreisstraße 222 beantragt. Der Standort der Verlegungsstrecke befindet sich in der Gemarkung Stemmen-Vahlde, Flur 8, Flurstück 71/2.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474), kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 179) zuletzt geändert 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 122), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 31.08.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat